

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

 twitter.com/Nonprofitrecht

 [Nonprofitrecht aktuell abonnieren](#)

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZStV
Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



WINHELLER
Rechtsanwälte & Steuerberater

Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Auslandsspenden: Struktureller Inlandsbezug passé? 29

STIFTUNGSRECHT

Kündigung einer Treuhandstiftung zulässig? 30

VEREINSRECHT

*Persönliche Haftung der Mitglieder eines Vereins über mehr als 200.000 Euro nach
verweigerter Eintragung ins Vereinsregister* 31

Kita-AGB teilweise unwirksam 31

Übernahme von Waldorf-Kindergartengebühren durch Stadt 32

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Auslandsspenden: Struktureller Inlandsbezug passé?

Das Finanzgericht (FG) Köln hat verfassungs- und europarechtliche Bedenken gegen § 10b Abs. 1 S. 6 EStG (sog. struktureller Inlandsbezug). Ein Ausschluss der Abzugsfähigkeit von Auslandsspenden kommt danach nur dann in Betracht, wenn die Möglichkeit der Ansehenssteigerung Deutschlands durch die ausländische Empfängerkörperschaft evident ausgeschlossen ist.

Die Abzugsfähigkeit von Auslandsspenden ist noch immer ein großes Problem. Die ausländischen Empfängerkörperschaften müssen nämlich immer noch zusätzlich zu ihren nationalen Vorgaben auch die deutschen formellen und materiellen Gemeinnützigkeitsvorschriften beachten, damit die Spenden von Steuerpflichtigen in Deutschland steuerlich Berücksichtigung finden können (NPR 2015, 52). Die Erfüllung der umfangreichen deutschen Gemeinnützigkeitsvorschriften ist für die meisten ausländischen Körperschaften aber nahezu unmöglich. Hinzu kommt, dass die Spender die Beweislast für die Erfüllung dieser Voraussetzungen durch die Empfängerkörperschaft tragen und ohne Mitwirkung der ausländischen Empfängerkörperschaft die erforderlichen Nachweise meist nicht beschaffen können. Zu allem Überfluss stellt § 10b Abs. 1 S. 6 EStG noch eine weitere Hürde auf: Die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers muss neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen können (sog. struktureller Inlandsbezug). Wann aber kann die Tätigkeit einer ausländischen Körperschaft zum Ansehen Deutschlands beitragen? Mit dieser Frage hatte sich das FG Köln zu beschäftigen.

Eine deutsche Steuerpflichtige überwies einer rumänischen Körperschaft des öffentlichen Rechts, die kirchliche Zwecke verfolgte, 15.000 Euro für die Fertigstellung einer Kirche. Der Name der Spenderin wurde in den Boden des Altars eingraviert. Darüber hinaus wird die Spenderin seitdem bei jeder Messe, die in der Kirche abgehalten wird, mittels Fürbitten namentlich erwähnt. In der örtlichen Presse wurde das Engagement der Spenderin aus Deutschland erwähnt. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung der Aufwendungen als Spende gleichwohl ab: der strukturelle Inlandsbezug fehle. Dagegen klagte die Spenderin.

Der strukturelle Inlandsbezug wird in der Literatur wegen fehlender Normenklarheit und wegen erheblicher Auslegungsunschärfen als für die praktische Rechtsanwendung völlig ungeeignet angesehen und wegen seiner vagen Formulierung und eines fehlenden vollzugsfähigen Inhalts als inhaltsleer und für die praktische Rechtsanwendung ungeeignet kritisiert. Ferner wird die Regelung vielfach für europarechtswidrig gehalten. Denn nach Auffassung der Finanzverwaltung (AEAO Nr. 7 zu § 51 Abs. 2 AO) ist bei in Deutschland ansässigen Organisationen der Inlandsbezug ohne besonderen Nachweis schon dadurch erfüllt, dass sie sich personell, finanziell, planend, schöpferisch oder anderweitig an der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Ausland beteiligen (Indiz-

wirkung). Die Voraussetzung des strukturellen Inlandsbezugs wendet sich damit ganz offensichtlich gezielt und nur gegen ausländische Körperschaften.

Das FG Köln teilt diese Kritik und weist darauf hin, dass nicht einmal ansatzweise ersichtlich sei, wie und anhand welcher Maßstäbe die potenzielle Ansehenssteigerung zu prüfen sei. Das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Bestimmtheitsgebot verpflichte den Gesetzgeber, seine Vorschriften so zu fassen, dass sie den rechtsstaatlichen Anforderungen der Normenklarheit und der Justiziabilität entsprechen. Dem werde die Vorschrift nicht gerecht. Die gebotene verfassungs- und europarechtskonforme Auslegung der Norm führe daher zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzung des strukturellen Inlandsbezugs bereits dann erfüllt seien, wenn die Ansehenssteigerung Deutschlands nicht evident ausgeschlossen sei.

HINWEIS: Der strukturelle Inlandsbezug ist in der Praxis wegen seiner Unschärfe äußerst problematisch. Zu begrüßen ist, dass das FG Köln die europarechts- und verfassungsrechtliche Problematik erkannt hat und die Vorschrift auf eine Art und Weise konkretisiert, wonach ihr nur noch ein kleiner Anwendungsbereich zukommt. Das Finanzamt hat freilich Revision zum BFH eingelegt. Es bleibt abzuwarten, ob der BFH sich den verfassungs- und europarechtlichen Bedenken anschließen wird und dem BVerfG oder dem EuGH oder gar beiden Gerichten die Frage der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz bzw. dem Europarecht vorlegen wird. Wir gehen mit dem FG Köln von der Unwirksamkeit der Vorschrift aus bzw. davon, dass sie derart eng auszulegen ist, dass ihr praktisch kaum noch Relevanz zukommt.

Für die Beratungspraxis ändert sich gleichwohl wenig: Wer Spenden ins Ausland tätigen will, sollte sich möglichst an eine deutsche gemeinnützige Körperschaft wenden, die in der gewünschten Zielregion aktiv ist, und dieser in Deutschland ansässigen Körperschaft seine Spende zukommen lassen. Der Spender vermeidet so unnötigen und langwierigen Ärger mit seinem Finanzamt. Will der Steuerpflichtige trotz aller rechtlichen Probleme direkt ins Ausland spenden, sollte er sich – steuerlich beraten und vor der Leistung seiner Spende – an die Empfängerkörperschaft wenden und sämtliche erforderlichen Nachweise beschaffen, die er seinem Finanzamt vorlegen muss.



FG Köln, Urteil vom 20.01.2016, Az. 9 K 3177/14

STIFTUNGSRECHT

Kündigung einer Treuhandstiftung zulässig?

Die Abgrenzung zwischen einer Schenkung unter Auflage und einer Überlassung durch Treuhandvertrag (Auftrag oder Geschäftsbesorgungsvertrag) ist eines der großen Rechtsprobleme unselbstständiger Stiftungen. Eine solche Abgrenzung musste das Oberlandesgericht (OLG) Celle im Fall der Klahn-Stiftung vornehmen – mit unerwünschten Konsequenzen für den Treuhänder.

Unselbstständige Stiftungen werden immer beliebter – nicht nur aus Kostengründen, sondern auch weil ein formelles Stiftungsgründungsverfahren und die staatliche Stiftungsaufsicht entfallen. Es gibt jedoch einige Fallstricke, die einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen. Dazu gehört regelmäßig, im Stiftungsvertrag exakt zu regeln, ob die Überlassung des Vermögens eine Schenkung unter Auflage darstellt oder ob es sich bei der Überlassung um einen Treuhandvertrag handeln soll. Welche Folgen diese Abgrenzung hat, zeigt das Urteil des OLG Celle.

Die Erben des Künstlers Erich Klahn schlossen mit der Stiftungsträgerin einen Stiftungsvertrag über eine unselbstständige Stiftung. Überschieden war der Vertrag mit „Errichtung einer treuhänderischen Stiftung“. Das künstlerische Erbe wurde sodann der Stiftungsträgerin übergeben, die es öffentlich ausstellte. Nachdem die Stiftungsträgerin im Jahr 2013 einen Kunsthistoriker mit der Erstellung eines Gutachtens zu Erich Klahn und dessen Verhältnis zum völkisch rassistischen Gedankengut beauftragt hatte, wollte die Stiftungsträgerin im Hinblick auf die Ergebnisse des Gutachtens die Trägerschaft der Klahn-Stiftung beenden, was schließlich zur Erklärung der Kündigung des Stiftungsvertrags aus wichtigem Grund führte.

Die Erben hielten die Kündigung für unwirksam und gingen vor Gericht. Die Kunstwerke seien schenkweise mit der Auflage auf die Stiftungsträgerin übertragen worden, sie auszustellen, sodass eine Kündigung nicht möglich sei. Das LG Hannover gab ihnen Recht und verwarf die Auffassung der Stiftungsträgerin, wonach eine rein treuhänderische Überlassung der Kunstwerke vorläge und der Stiftungsvertrag wirksam gekündigt sei.

Auch das OLG Celle entschied für die Erben. Zwar sei in der Überschrift des Stiftungsvertrags von einer treuhänderischen Stiftung die Rede, allerdings ergebe sich aus dem Sinnzusammenhang mit den folgenden Erklärungen, dass tatsächlich nicht eine nur treuhänderische Überlassung von Vermögenswerten gewollt war. Dies belege bereits die erklärte Zusicherung, dass die Stiftungsträgerin „juristischer Eigentümer“ der übertragenen Vermögensgegenstände werde. Dies könne nur als gewollte Übertragung des Eigentums der Werke des Künstlers Erich Klahn verstanden werden, so das Gericht. Bestätigt werde dies nach Ansicht des OLG Celle auch durch das Fehlen jeglicher Rückgabepflichten der Stiftungsträgerin.

Ferner sei in der Satzung geregelt, dass bei Auflösung der Stiftung das Vermögen bei der Stiftungsträgerin verbleibe. In Fällen einer sogenannten fiduziarischen Treuhand verliere der Treugeber mit der Vollrechtsübertragung zwar

seine Verfügungsmacht, der Treuhänder bleibe aber schuldrechtlich gebunden, das Eigentumsrecht nur nach Maßgabe der Treuhandvereinbarung auszuüben, und sei nach Erledigung des Treuhandzweckes zur Rückübergabe des Treuguts verpflichtet. Ein Treuhandverhältnis sei bei stiftungszweckgebundenen Vermögenszuwendungen daher nur in Betracht zu ziehen, wenn das Treugut am Ende des Auftrages nicht beim Beauftragten verbleibe, sondern an den Auftraggeber oder an Dritte herauszugeben sei. Eine schenkungsrechtliche Bereicherung sei demgegenüber immer dann anzunehmen, wenn die Vermögensübertragung endgültig sein solle, d.h. selbst dann Bestand haben solle, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

Das OLG Celle nahm daher eine Schenkung unter Auflage an. Eine Kündigung des Vertrags war damit ausgeschlossen.

HINWEIS: Bereits bei Anfertigung des Stiftungsvertrages sind die (zukünftigen) Eventualitäten zu bedenken. Neben der vom OLG Celle thematisierten Kündigungsmöglichkeit gehört dazu insbesondere auch die Gefahr der Insolvenz der Stiftungsträgerin. Kommt eine Stiftung im Wege einer Schenkung unter Auflagen zustande, fällt das Stiftungsvermögen im Fall der Insolvenz der Stiftungsträgerin nach überwiegender Auffassung in die Insolvenzmasse – ein denkbar schlechtes Ergebnis aus Sicht des Stifters.

Anders ist es im Fall der Errichtung einer Stiftung im Wege eines Treuhandvertrages. Letzteres ist aus insolvenzrechtlichen Gründen also für den Stifter weitaus sicherer als eine Schenkung unter Auflagen. Das Problem: Wendet man die vom OLG Celle aufgeführten Abgrenzungskriterien konsequent an, wird man in der Praxis fast immer eine insolvenzrechtlich ungünstige Schenkung unter Auflagen annehmen müssen – jedenfalls dann, wenn der Vertrag nicht zusätzlich noch spezielle Treuhandvereinbarungen für den Insolvenzfall der Stiftungsträgerin vorsieht. Denn schon aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen wird ein Rückfall des Vermögens an den Stifter regelmäßig ausgeschlossen sein. Alles in allem wird man daher konstatieren müssen, dass die scheinbar so unproblematische unselbstständige Stiftung, deren Errichtung von vielen als einfach und unkompliziert propagiert wird, in Wahrheit ein hochkomplexes und gleichermaßen unsicheres Vertragskonstrukt ist und daher insbesondere für größere Vermögen, die langfristig den Stiftungszwecken gewidmet werden sollen, nach der selbständigen Stiftung immer nur zweite Wahl sein kann.



OLG Celle, Urteil vom 10.03.2016, Az. 16 U 60/15

VEREINSRECHT

Persönliche Haftung der Mitglieder eines Vereins über mehr als 200.000 Euro nach verweigerter Eintragung ins Vereinsregister

Die umstrittene Abgrenzung zwischen Idealverein und wirtschaftlichen Verein zieht weitere Kreise: Nach einem aktuellen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg droht nach einer verweigerter Eintragung eines wirtschaftlichen Vereins in das Vereinsregister die persönliche Haftung der Gründer für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins.

Vereine, die sich intensiv (sozial-)wirtschaftlich betätigen, haben Grund zur Sorge (vgl. bereits *NPR 2013, 28*; *NPR 2013, 75*; *NPR 2014, 94*; *NPR 2015, 15*; *NPR 2016, 22*): Die Registergerichte hinterfragen zunehmend die Richtigkeit der gewählten Rechtsform. Während sich der Streit in den meisten Fällen um die verweigerter Eintragung als e.V. in das Vereinsregister dreht, kommt es auch vor, dass bereits eingetragene Vereine aus dem Vereinsregister gelöscht werden und ihnen so die Rechtspersönlichkeit entzogen wird. Dem Kammergericht (KG) Berlin kommt dabei eine spezielle Rolle zu, weil es eine besonders strenge Linie vertritt. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich zu der umstrittenen Rechtsfrage noch nicht positioniert, zumindest zwei BGH-Verfahren sind allerdings anhängig (*NPR 2016, 12*). Die Vereinswelt schaut daher aktuell gespannt nach Karlsruhe.

Mit den haftungsrechtlichen Folgen einer gescheiterten Eintragung in das Vereinsregister hat sich nun das LSG Berlin-Brandenburg beschäftigt. Der betroffene e.V. i.G. (in Gründung) war nach der Satzung gemeinnützig. Im Kern war der Vereinszweck die Organisation von Selbsthilfemaßnahmen für Langzeitarbeitslose. Verwirklicht werden sollte der Zweck durch den Betrieb von drei Verkaufsläden, in denen Bedürftigen zuvor gespendete Haushaltsgeräte verkauft wurden. Darüber hinaus bot der e.V. i.G. Maler- und Transportdienstleistungen auf dem Markt an. Er beschäftigte insgesamt 59 Arbeitnehmer. Die Eintragung als e.V. in das Vereinsregister wurde ihm wegen seiner wirtschaftlichen Ausrichtung verwehrt.

Der Verein hatte Verbindlichkeiten in Höhe eines sechststelligen Betrages angehäuft, die sich aus Löhnen und Gehältern, Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen zusammensetzten, und musste schließlich Insolvenz anmelden.

Es folgte, was eigentlich durch die Rechtsform des e.V. vermieden werden sollte: die persönliche Haftung der Gründungsmitglieder. Die Krankenversicherung hatte nämlich gegen ein Mitglied einen Haftungsbescheid erlassen, wonach es für die Verbindlichkeiten des Vereins zusammen mit den anderen Gründungsmitgliedern gesamtschuldnerisch und persönlich hafte. Weder der dagegen eingelegte Widerspruch noch die Klage vor dem Sozialgericht (SG) Berlin hatte Erfolg.

Auch die Berufung vor dem LSG Berlin-Brandenburg scheiterte. Das LSG stellte fest, dass das Mitglied für die Verbindlichkeiten des Vereins gemäß § 54 BGB i.V.m. § 128 HGB analog hafte. Der Verein habe nie die Rechtsfähigkeit erlangt. Dazu hätte er ins Vereinsregister eingetragen werden müssen, was jedoch nicht geschehen war. Ungeachtet dessen sei er auch kein nicht eingetragener Idealverein, sondern ein nicht eingetragener Wirtschaftsverein. Er sei nämlich nach außen auf dem Markt mit verschiedenen Unternehmungen aufgetreten. Er habe drei Geschäftslokale betrieben, in denen gespendete Haus-

haltsgegenstände verkauft wurden. Zudem habe er Maler- und Transportarbeiten angeboten. Somit habe er planmäßig und gegen Entgelt Wirtschaftsgüter vertrieben. Ob das hiermit erzielte Entgelt nur kostendeckend oder sogar verlustbringend war, sei nicht von Bedeutung.

Auch das Nebenzweckprivileg half dem Verein nicht. Voraussetzung hierfür wäre gewesen, dass die unternehmerischen Tätigkeiten des Vereins lediglich der Erreichung des nichtwirtschaftlichen Hauptzwecks gedient hätten und sich den nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten untergeordnet hätten. Aufgrund des Umstandes, dass der Verein drei Verkaufslöke unterhielt, Forderungen für Netto-Löhne und Sozialversicherungsabgaben in Höhe von 233.253,75 Euro offen waren und der Verein eine Vielzahl von Mitarbeitern beschäftigte, war für das Nebenzweckprivileg kein Raum. Tatsächlich handele es sich bei dem Verein, so das Gericht, um ein mittelständisches Unternehmen, das im wesentlichen Umfang wirtschaftlich tätig geworden sei. Der Gläubigerschutz gebiete es, dass eine derartige Tätigkeit nicht in der Rechtsform des e.V. ausgeübt werde.

HINWEIS: Das LSG Berlin-Brandenburg stellt im Rahmen seiner Gesamtabwägung fest, dass der Verein nicht die Voraussetzungen eines Idealvereins erfüllte. Es bleibt daher bei unserem bereits mehrfach geäußerten Rat: Vereinen, die sich im großen Umfang (sozial-)wirtschaftlich betätigen oder gar durch ihre gemeinnützigen Zweckbetriebe oder steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe dominiert werden, ist dringend anzuraten, ihre gewählte Rechtsform proaktiv zu überdenken und einen Plan B insbesondere für den Fall zu erarbeiten, dass der BGH die Rechtsprechung des KG Berlin bestätigt. Allein die Anerkennung durch das Finanzamt als gemeinnützig bietet übrigens keinen Schutz. Die (steuer-)rechtliche Einschätzung des Finanzamtes ist für die Vereinsregistergerichte nach u.E. richtiger Auffassung ohne Relevanz.



LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.03.2016, Az. L 1 KR 377/14

Kita-AGB teilweise unwirksam

Der BGH hatte sich kürzlich mit der rechtlichen Einordnung eines Kindertagesstättenvertrages und der Wirksamkeit von Kindertagesstätten-AGB zu beschäftigen.

- Nach Auffassung des BGH sind Klauseln, die eine Kautions in erheblicher Höhe als Darlehen vorsehen, unwirksam. Vorliegend hatte die Kindertagesstätte eine Kautions in Höhe von 1.000 Euro verlangt. Diese war als zinsloses Darlehen ausgestaltet, so dass die Kindertagesstätte über die Summe frei verfügen konnte und den Betrag erst nach Beendigung des

Vertrages zurückzahlen musste. Der BGH hält diese Klausel für unwirksam, weil die Eltern aufgrund der Gestaltung der Kautions als Darlehen das Insolvenzrisiko tragen. Kautionen sichern zukünftige (Schadensersatz-)Forderungen ab und sind treuhänderisch zu verwalten. Sie müssen in aller Regel auf insolvenzfesten Konten angelegt werden. Nur die Vereinbarung einer treuhänderisch verwalteten Kautions dürfte daher wirksam sein.

- Eine Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende ist zulässig. Der Kindertagesstättenvertrag ist nach Ansicht des BGH ein dauerndes Dienstverhältnis mit festen Bezügen, also ein Dienstvertrag nach § 611 BGB. Es liegt also kein Vertrag nach § 627 BGB vor, der jederzeit fristlos gekündigt werden kann.
- Auch in der Eingewöhnungszeit in den ersten zwei Monaten ist keine kürzere Kündigungsfrist geboten. Eine solche kann allerdings vertraglich vereinbart werden.
- Eine Klausel, die eine Verpflegungspauschale vorsieht, die zum Anfang eines jeden Monats in voller Höhe zu zahlen ist und nicht anteilig erstattet wird, wenn das Kind nicht den vollen Monat über die Kindertagesstätte besucht, ist wirksam. Wird klar, dass das Kind die Kita längere Zeit nicht mehr oder gar nicht mehr besuchen wird, kann die Verpflegungspauschale allerdings nicht für die darauf folgenden Monate verlangt werden, denn die Kindertagesstätte kann sich dann auf die Abwesenheit einstellen.
- Eine Klausel, die die Eltern dazu verpflichtet, ihr Kind in der Kindertagesstätte betreuen zu lassen, ist unwirksam. Eltern muss es über Fälle einer urlaubs- oder krankheitsbedingten Abwesenheit hinaus freistehen, davon abzusehen, die Dienste der Kita für ihr Kind tatsächlich in Anspruch zu nehmen, etwa dann, wenn ein Elternteil aktuell nicht durch eine eigene Berufstätigkeit gebunden ist, wenn nahe Verwandte, zum Beispiel Großeltern des Kindes, zu Besuch sind, aber auch dann, wenn die Eltern es vorziehen, ihr Kind zeitweise selbst zu betreuen, oder wenn sie das Vertrauen in die Dienste der Kita verloren haben. Dem BGH zufolge ist es nicht zu rechtfertigen, die Eltern durch Formularvertrag gleichsam dazu zu zwingen, ihr Kind tagtäglich in die Krippe zu bringen. Ein derartiger Zwang widerspricht sowohl dem Erziehungsrecht der Eltern als auch dem Wohl des Kindes. Der Kita half dabei auch nicht das Argument, dass ihr die Rückzahlung von staatlichen Zuschüssen drohte, weil die Zuschüsse an den regelmäßigen Besuch der Kinder gekoppelt waren.

HINWEIS: AGB sind für Kindertagesstätten, aber natürlich auch für Kinderkrippen, Kindergärten, Jugendheime, Internate, Jugendzentren, Jugendherbergen und vergleichbare Einrichtungen von großer Bedeutung. Durch AGB können die Einrichtungen die wesentlichen Vertragsregelungen gegenüber den Vertragspartnern festlegen. AGB-Klauseln können allerdings auch unwirksam sein und sollten daher regelmäßig einer rechtlichen Überprüfung und ggf. Aktualisierung unterzogen werden.



BGH, Urteil vom 18.02.2016, Az. III ZR 126/15

Übernahme von Waldorf-Kindergartengebühren durch Stadt

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 23.02.2016 entschieden, dass die Stadt Künzelsau verpflichtet ist, Eltern auch für den Besuch von Kindergärten freier Träger Zuschüsse zu gewähren. Eine Beschränkung der Förderpraxis auf städtische Kindergärten sei rechtswidrig.

Die Stadt Künzelsau gewährt seit 2007 Eltern, die ihre Kinder in städtischen Kindergärten unterbringen, eine deutliche Gebührenermäßigung, so dass für Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres keine Kindergartengebühren anfallen. Von der Förderung ausgenommen sind aber Kindergärten freier Träger. Zwei Kinder eines Elternpaares besuchten seit 2008 den Waldorfkindergarten in Künzelsau und zahlten die Beiträge in voller Höhe selbst. Sie verlangten daraufhin von der Stadt Künzelsau die Erstattung der von Ihnen an den Kindergarten gezahlten Beiträge in Höhe von 11.621 Euro. Die Eltern unterlagen zwar mit ihrem Begehren auf Zahlung der 11.621 Euro, jedoch verpflichtete das Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart die Stadt Künzelsau aus Gründen der Gleichbehandlung zu einer Neubescheidung des Begehrens der Eltern. Dagegen legte die Stadt Berufung ein.

Der VGH Baden-Württemberg hat die Entscheidung des VG Stuttgart allerdings bestätigt. Die Förderpraxis der Stadt unterstehe in rechtlicher Hinsicht zwar nicht unmittelbar den gesetzlichen Regelungen über die Kindergartenerweiterung. Die Gemeinde dürfe jedoch mit der direkten Förderung des Kindergartenbesuchs durch eine Zuwendung an die Eltern nicht das gesetzliche Wahlrecht der Eltern und deren Erziehungsbestimmungsrecht unterlaufen. Sie tue dies aber unter Verstoß gegen das Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG), wenn sie Kinder, für die die Eltern den Besuch eines freien Kindergartens vorsehen, von vornherein von der einschlägigen freiwilligen kommunalen Fördermaßnahme ausschließe. Auch das Argument der Stadt, dass sie regelmäßig dem Künzelsauer Waldorfkindergarten freiwillige Zuschüsse gewähre, verfolge nicht, so der VGH. Denn die Zuschüsse hätten im Gegensatz zu der Bezuschussung des Besuchs der städtischen Kindergärten gerade nicht den Zweck, den Künzelsauer Vorschulkindern im Rahmen einer notwendigen Förderung ihrer Gesamtentwicklung einen kostenfreien regelmäßigen dreijährigen Kindergartenbesuch zu ermöglichen. Sie verfolgten vielmehr den weiteren und andersartigen Zweck einer allgemeinen Finanzierung der privaten Kindergärten, wie dies bereits seit Jahren auf Verbandsebene zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den Verbänden der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe vereinbart sei.

Ein Wehrmutstropfen für die Eltern bleibt jedoch: Die Stadt darf bei der ihr nun auferlegten neuen Entscheidung über den Förderantrag und bei der Bestimmung der Höhe der Förderung Unterschiede in den Betreuungsangeboten der

städtischen Kindergärten einerseits und des Waldorfindergartens andererseits berücksichtigen.

HINWEIS: Die Entscheidung dürfte über die Stadt Künzelsau hinaus Auswirkungen haben. Der VGH Baden-Württemberg hat den Anspruch der Eltern aus Art. 3 GG i.V.m. der Verwaltungspraxis abgeleitet. Auch andere Städte machen Unterschiede bei der Förderung von städtischen und in freier Trägerschaft befindlichen Kinder-

gärten. Betroffene Kitas in freier Trägerschaft sollten daher überprüfen, ob nicht auch die Eltern der von ihnen betreuten Kinder einen Anspruch auf Zahlungen haben. Dies würde ihre Attraktivität erheblich steigern.



VGH Mannheim, Urteil vom 23.02.2016, Az. 12 S 638/15

FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 02/2016 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

MUSEUMSVEREINE UND DIE FINANZIERUNG KÖNIGLICHER UND BÜRGERLICHER KUNSTMUSEEN IM 19. JAHRHUNDERT

- Thomas Adam

Kunst- und Museumsvereine spielten eine bedeutende Rolle in der Gründung und Unterhaltung von monarchischen und bürgerlichen Museen im gesamten 19. Jahrhundert. Sie entstanden als eine Reaktion auf das feudale Monopol an der Kunstförderung und trugen zur bürgerlichen Emanzipation bei. Um 1900 waren aber selbst königliche Museen auf die Bereitschaft wohlhabender Bürger angewiesen, diese Einrichtungen durch den Erwerb einer Mitgliedschaft in einem Museumsverein zu unterstützen. Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die Entwicklung der Museumsvereine in deutschen Großstädten im 19. Jahrhundert und untersucht das Verhältnis zwischen Museumsvereinen und den von ihnen unterstützten Museen.

EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG EINES EINGETRAGENEN VEREINS PER E-MAIL

- Alexander Scheuch

Mit Beschluss vom 24.09.2015 hat das OLG Hamm entschieden, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung eines eingetragenen Vereins, dessen Satzung hierfür die Schriftform vorsieht, per E-Mail erfolgen kann. Der Befund vermag nicht zu überraschen, folgt er doch einer klar erkennbaren Grundtendenz in der jüngeren Rechtsprechung. Allerdings bleiben wichtige Folgefragen offen, vor allem inwiefern Ausnahmen angezeigt und welche Verfahrensbedingungen bei der „schriftlichen“ Einberufung per E-Mail zu beachten sind. Des Weiteren untersucht der Beitrag ausführlich, inwiefern auch andere Satzungsgestaltungen zulässigerweise die E-Mail-Einladung verankern können. Die Betrachtung schließt mit praktischen Hinweisen.

DAS ZINSTIEF VERÄNDERT DIE DEUTSCHE STIFTUNGLANDSCHAFT

- Berthold Theuffel-Werhahn

Die Niedrigzinsära stellt die rund 21.000 Stiftungen in Deutschland vor gewaltige Herausforderungen. Wie legen Stiftungen ihr Vermögen so an, dass es trotz sinkender Anleiherenditen real erhalten bleibt? Wie erzielt eine Stiftung die für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke notwendigen Überschüsse, wenn sie zu einer sicherheitsorientierten Vermögensanlage verpflichtet ist? Wie modernisieren Stiftungen ihre Anlagepolitik, ohne inadäquate Risiken einzugehen? Welche zusätzlichen Einnahmequellen erschließen sich Stiftungen zur Kompensation? Um ein repräsentatives Stimmungsbild zu erhalten, ließ die Wirtschaftsprüfungs- und Unternehmensberatungsgesellschaft Pricewaterhouse Coopers (PwC) im vergangenen Herbst 208 der vermögensstärksten deutschen Stiftungen zu den Folgen der niedrigen Zinsen befragen – mit teilweise erstaunlichen Ergebnissen, die im folgenden Beitrag vorgestellt werden.

TRANSPARENZ, SATZUNG, JAHRESBERICHT – PRAKTISCHE ANMERKUNGEN ZUM THEMA „ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND STIFTUNGEN“

- Michael Grisko

Ob Marketing, Public Relations oder Öffentlichkeitsarbeit: Gemeinnützige Stiftungen und andere gemeinnützige Körperschaften müssen sich in besonderer Weise die Frage nach Art, Umfang und Notwendigkeit dieser an sie herangetragen oder aus dem Stiftungsgeschäft abgeleiteten Herausforderungen stellen. Sie unterscheiden sich dabei – wenigstens in Teilbereichen – essentiell von Unternehmen, die im Wettbewerb um Kunden, mit Gesellschaftern oder anderen gewinnorientierten Stakeholdern stehen.

DIE WETTBEWERBSRECHTLICHE ODER VERBRAUCHERRECHTLICHE ABMAHNUNG DURCH KLAGEVERBÄNDE UND DIE KOSTENTRAGUNG

- Dirk Wüstenberg

Ein Verband, der eine wettbewerbsrechtliche oder verbraucherrechtliche Abmahnung aussprechen möchte, sollte zwei Fragen beantworten, bevor er das materielle Recht hinsichtlich des abzumahnenden Verhaltens prüft: Ist er überhaupt abmahnberechtigt/prozessführungsbefugt? Soll er das Abmahnschreiben selbst schreiben oder sich hierbei anwaltlich vertreten lassen? Muss der Streit später vor Gericht ausgetragen werden, stellt sich noch die Praxisfrage, ob es sich in den Fällen des sog. fliegenden Gerichtsstands empfiehlt, das LG Frankfurt/M. anzurufen. In diesem Beitrag werden die für die Antworten maßgebliche Zusammenspiel der Kernvorschriften § 8 und § 12 UWG sowie die neueste Frankfurter Rechtsprechung dargestellt.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

09.05.2016	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Stefan Winheller wird am 9. Mai 2016 in Köln das Grundlagenseminar zum Gemeinnützigkeitsrecht leiten und darin umfassende Kenntnisse über das Recht gemeinnütziger Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Seminar Gemeinnützigkeitsrecht informiert alle Interessenten über die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
10.05.2016	Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwältin Anka Hakert vermittelt im eintägigen Seminar „Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)“ in Düsseldorf die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Dabei geht sie im Besonderen auf die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen bei der Gründung einer gGmbH ein. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
13.05.2016	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Hannover umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Egal ob für die Beratung oder für die Führung gemeinnütziger Körperschaften: Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
12.05.2016	Webinar: Die gemeinnützige GmbH	Rechtsanwältin Anka Hakert wird in diesem kostenlosen Webinar auf die Besonderheiten der modernen Rechtsform gGmbH eingehen. Fragen der Teilnehmer sind während des Webinars jederzeit möglich und erwünscht. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für Non-Profits	Weitere Infos
18.05.2016	Seminar: Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwältin Anka Hakert hält die Teilnehmer des Seminars „Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht“ in München über alle Neuerungen auf dem Laufenden. Das Seminar bringt die Teilnehmer auf den neuesten Stand von Rechtsprechung, Gesetzgebung und Finanzverwaltung und verschafft das nötige Problembewusstsein für die tägliche Arbeit. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
19.05.2016	Königsteiner Stiftungstag	Grohmann & Weinrauter lädt auch in diesem Jahr wieder zum Königsteiner Stiftungstag. 2016 wird der Schwerpunkt des Stiftungstags beim Thema Verwaltungskosten liegen.	Weitere Infos

		Anka Hakert wird das Thema als Referentin aufgreifen. Veranstalter: Grohmann & Weinrauter	
31.05.2016	Webinar: Verlust der Gemeinnützigkeit - Teil 2	Anhand von Beispielen wird Anka Hakert Gründe für den Verlust der Gemeinnützigkeit (z.B.: falsche Sphäreneinteilung, überhöhte Vergütungen, Verfolgung nicht satzungsmäßiger Zwecke) und häufig anzutreffende Fallstricke erläutern. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für Non-Profits	Weitere Infos
02.06.2016	Webinar: Gemeinnützige Sportvereine und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb	Für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gemeinnütziger Vereine existieren Besonderheiten, die alle Vorstände kennen sollten – nicht zuletzt, um Haftungsrisiken zu minimieren. Rechtsanwalt Johannes Fein wird in diesem kostenlosen Webinar einige Beispiele aufzeigen und erste Hinweise erteilen, wie mit wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gemeinnützigkeitsrechtlich umzugehen ist. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für Non-Profits	Weitere Infos
23.06.2016	Seminar: Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs	Im Seminar „Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs“ in Frankfurt am Main erläutert Ihnen Rechtsanwältin Anka Hakert neben den Gründen für eine Umwandlung auch die verschiedenen Möglichkeiten und die praktische Umsetzung einer solchen Umstrukturierung. Veranstalter: NWB-Akademie	Weitere Infos
05.07.2016	1. Mainzer Stiftungsforum	Auf dem 1. Mainzer Stiftungsforum werden in mehreren Kurzvorträgen stiftungsrelevante Themen aufgegriffen. Mit dabei ist Rechtsanwältin Anka Hakert, die zu Verwaltungskosten bei Stiftungen sprechen wird. Veranstalter: Grohmann & Weinrauter	Weitere Infos
07.07.2016	Webinar: Fundraising - Juristische Fallstricke und Chancen	Rechtsanwältin und Fachanwältin für Steuerrecht Dr. Astrid Plantiko zeigt Ihnen in diesem Webinar die häufigsten juristischen Fallstricke im Bereich des Fundraisings auf und erläutert, wie man Vertragsgestaltung auch als Chance nutzen kann. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für Non-Profits	Weitere Infos

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

19.04. - 29.04.2016	7. Berliner Stiftungswoche	Die 7. Berliner Stiftungswoche findet mit dem Schwerpunktthema „Von der Würde des Menschen“ statt. Es geht um die Frage wie Stiftungen als zivilgesellschaftliche Akteure ein respektvolles Miteinander in der Gesellschaft fördern können.	Weitere Infos
22.04.2016	Stiftungstag in Westfalen-Lippe	In Paderborn findet der Stiftungstag Westfalen-Lippe statt. Den Plenumsvortrag zum Thema „Wie können sich Stiftungen im Bereich Flüchtlingshilfe engagieren?“ hält Sabine Süß, Leiterin der Koordinierungsstelle Netzwerk Stiftungen und Bildung beim Bundesverband Deutscher Stiftungen.	Weitere Infos
27.04. - 29.04.2016	23. Deutscher Fundraising Kongress 2016	Mit dem Deutschen Fundraising-Kongress findet das größte und renommierteste Branchentreffen im deutschsprachigen Raum statt. In Berlin versammeln sich auch dieses Jahr wieder Fundraiserinnen und Fundraiser aus Non-Profit-Organisationen zu einem dreitägigen Fachdialog. Auch der deutsche Fundraising-Preis wird jährlich im Rahmen des Kongresses verliehen.	Weitere Infos
03.05.2016	Webinar: „Eventmanagement: Preisverleihungen & Co.“	Prof. Dr. Ulrike Posch vermittelt Tipps für die Konzeption innovativer Veranstaltungen von Stiftungen. In dem 90-minütigen Webinar steht vor allem die zielgerichtete und systematische Planung von Preisverleihungen, Pressekonferenzen oder sonstigen Veranstaltungen im Mittelpunkt.	Weitere Infos

11.05.2016	6. Stiftungsforum der HST Hanse Stiftungstreuhand	In Hamburg gibt der HST Einblicke in das Stiftungswesen und die Arbeit der von ihr verwalteten Stiftungen. Hamburger Stiftungsinteressierte können sich informieren, diskutieren, Fragen stellen und Kontakte knüpfen. Vier Vorträge werden die Stiftungsarbeit anschaulich machen.	Weitere Infos
11.05. - 13.05.2016	Deutscher Stiftungstag	In Leipzig tagt Europas größter Stiftungskongress unter dem Motto: „Älter – bunter – anders: Demographischer Wandel und Stiftungen“. Es warten rund 100 Veranstaltungen auf die Teilnehmenden. Höhepunkt der Veranstaltung ist die Verleihung des Deutschen Stifterpreises an den Verein Polytechnische Gesellschaft.	Weitere Infos
30.05. - 31.05.2016	Strategieentwicklung in der Stiftungsarbeit	In Berlin bietet die Kreativwerkstatt für Strategieentwicklung den Teilnehmenden die Möglichkeit ihre eigene Strategie auf den Prüfstand zu stellen und sich intensiv mit Kolleginnen und Kollegen aus anderen Stiftungen auszutauschen. Impulse führen in notwendige Grundlagen ein und animieren zur kreativen Bearbeitung und zum Erfahrungsaustausch.	Weitere Infos